



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2009/2010 – Ausgegeben am 30.09.2010 – 42. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

VERORDNUNGEN, RICHTLINIEN

278. Verordnung der SPL Informatik und Wirtschaftsinformatik zur Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl

Gemäß § 9 Abs. 2 des Curriculums für das Bachelorstudium Informatik, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.6.2010, Stück 30, Nr. 167, und § 9 Abs. 2 des Curriculums für das Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.6.2010, Stück 30, Nr. 166, und § 9 Abs. 2 des Curriculums für das Masterstudium Informatikdidaktik, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 30.4.2009, Stück 19, Nr. 144, und § 9 Abs. 2 des Curriculums für das Masterstudium Medieninformatik, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.6.2010, Stück 30, Nr. 169, und § 9 Abs. 2 des Curriculums für das Masterstudium Scientific Computing, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.6.2010, Stück 30, Nr. 170, und § 9 Abs. 2 des Curriculums für das Masterstudium Wirtschaftsinformatik, verlautbart im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 22.6.2010, Stück 30, Nr. 168, wird verordnet:

§ 1

Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenanzahl erfolgt über das Anmelde-System ISWI der Fakultät für Informatik <http://informatik.univie.ac.at/studierende/anmeldung/>. Die Anmeldung zur Lehrveranstaltung und die Teilnahme an der Vorbesprechung bzw. an der ersten Unterrichtseinheit der Lehrveranstaltung sind jedenfalls Voraussetzungen für die Aufnahme in die Lehrveranstaltung.

§ 2

Studierende der Bachelorstudien Informatik und Wirtschaftsinformatik sowie der Masterstudien Medieninformatik, Scientific Computing und Wirtschaftsinformatik werden garantiert in die Lehrveranstaltungen aufgenommen, sofern sie alle im jeweiligen Curriculum für das jeweilige Modul festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Bei der Zuteilung weiterer Plätze werden jene Studierende der Studienprogrammleitung Informatik und Wirtschaftsinformatik bevorzugt aufgenommen, deren Curriculum die Absolvierung der jeweiligen Lehrveranstaltung verpflichtend vorschreibt. Darüber hinaus erfolgt die Zuteilung nach dem Zufallsprinzip.

§ 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Verordnung gilt ab 01. Oktober 2010 und hat Geltung bis zum Erlass einer abweichenden Regelung in Verordnungsform. Eine solche kann semesterweise (1. März oder 1. Oktober) in Kraft treten.

Der Studienprogrammleiter:
P o l a s c h e k